

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld für Heimbewohner*innen

Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird nachfolgend lediglich die männliche, nicht die weibliche Bezeichnung verwendet. Angesprochen sind jedoch stets alle Geschlechter.

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten. Sie beschleunigen die Bearbeitungszeit, indem Sie die erforderlichen Anlagen und Unterlagen dem Antrag beifügen.

Die bei Antragstellung noch nicht vorliegenden Nachweise können später nachgereicht werden.

Erfüllen Sie die gesetzlichen Voraussetzungen, wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate bewilligt, und zwar ab dem 1. des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu **unterschreiben** oder eine **Vollmacht** auszustellen, wenn eine andere Person für Sie den Antrag stellen soll.

Wer kann den Antrag stellen (Wohngeldberechtigung)?

Sie sind wohngeldberechtigt für die Leistung von Wohngeld in Form von Mietzuschuss, wenn Sie Bewohner eines Heimes im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sind und nicht nur vorübergehend aufgenommen wurden.

Dieses Gesetz gilt für entgeltlich betriebene Wohnformen, die der Unterstützung ihrer Nutzerinnen und Nutzer dienen, sowie Unterstützungs- und Serviceleistungen anbieten. Zu den Wohn- und Unterstützungsangeboten zählen unter anderem Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Ausschluss vom Wohngeld durch den Bezug von Sozialleistungen

Sie sind vom Wohngeldgesetz (WoGG) ausgeschlossen, wenn Sie und/oder Ihr/e Ehepartner*in eine der folgenden Sozialleistungen beantragt haben oder erhalten und wenn dabei Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden:

- **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII
- **Hinweis:** Ein Barbetrag gemäß § 35 SGB XII (Taschengeld) zählt dann als Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn Ihr Nettoeinkommen geringer ist als die gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich Taschengeld.
- **Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt** oder andere Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt

In den vorgenannten Fällen werden die Kosten der Unterkunft mit den jeweiligen Leistungen abgedeckt.

Ausnahme:

Es kann bei einer der vorgenannten Sozialleistungen ausnahmsweise dann Wohngeld beantragt werden, wenn wegen der höheren Wohngeldleistungen die Sozialleistung entfallen würde.

Zu Ziffer 1 und 6 ► Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehung ist.

Haushaltsmitglied ist auch:

- die/der nicht dauernd getrenntlebende Ehepartner*in oder Lebenspartner*in,

wenn er mit dem Wohngeldberechtigten gemeinsam wohnt. Ehegatten und Lebenspartner wohnen auch dann gemeinsam, wenn sie in derselben Einrichtung getrennte Zimmer bewohnen.

Zu Ziffer 9 ► Einkommen

Einkommen im Sinne des WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte (Brutto abzüglich Werbungskosten) gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes eines jeden Haushaltsmitgliedes sowie steuerfreie Einnahmen und Zuwendungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen.

Sämtliche Einkommen sind anzugeben.

Die folgende Aufzählung ist ein Auszug aus § 14 WoGG. Sie ist beispielhaft und nicht abschließend.

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z. B.: Gehälter, Löhne - **auch aus geringfügiger Beschäftigung** - Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B.: Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft (wohngeldrechtlich ist der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen)
- Sonstige Einkünfte (z.B. Renten und Unterhaltsleistungen)

- Steuerfreie Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstgeschädigte, Zivildienstgeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihrer Hinterbliebenen gezahlt werden.
- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder)
- Andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird
- Der Sparer-Pauschbetrag
- Rentenleistungen (z. B.: Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten)
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen)
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B.: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen)
- Ausländische Einkünfte
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z. B.: Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke)
- Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung
- Unterhalt (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen
- Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen
- Einnahmen, die Sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung erhalten haben, (z. B.: Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge, Beitragserstattungen)
- Versorgungsleistungen des Arbeitgebers zur Alterssicherung

Für jedes Haushaltsmitglied sind entsprechende Belege über das Jahreseinkommen beizufügen (z. B.: Lohnabrechnungen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, Verdienstbescheinigung über die letzten zwölf Monate vor Antragstellung, Rentennachweise, Einkommensteuerbescheid für das Vorjahr, Vorauszahlungsbescheide, Einkommensteuererklärung für das Vorjahr bzw. Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung).

Zu Ziffer 9 ► Werbungskosten

Für einige Einkommensarten können Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Der **Pauschbetrag** der Werbungskosten beträgt bei:

- Renteneinkünften jährlich 102 €
- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit jährlich 1000 €

Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 9 ► Abzüge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Von dem ermittelten **Jahreseinkommen** werden abgezogen:

- der pauschale Abzug von 10 % bei Haushaltsmitgliedern, die **Beiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** zur gesetzlichen Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichten
- der pauschale Abzug von 20 % bei Haushaltsmitgliedern, die **Beiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten **oder** die Steuern vom Einkommen entrichten **und** zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **oder** Rentenversicherung leisten
- der pauschale Abzug von 30 % bei Haushaltsmitgliedern, die Steuern vom Einkommen **und** **Beiträge** zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **und** Rentenversicherung zahlen.

Beitragszahlungen müssen im Bewilligungszeitraum erfolgen.

Zu Ziffer 10 ► Vermögen

Erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und**
- 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.**

Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter:

1. Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
2. bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
3. unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
5. sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Zu Ziffer 13 und 14 ► Frei- und Abzugsbeträge, Vergünstigungen

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen!

Liegt bei einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied eine durch Ausweis oder Bescheid nachgewiesene **Schwerbehinderung** vor, wird ein besonderer Freibetrag bei der Ermittlung des Jahreseinkommens gewährt:

- 1.800 € jährlich bei einem Grad der Behinderung von 100 oder wenn ein Mensch mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung unter 100 häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist

Opfern nationalsozialistischer Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ein Freibetrag von 750 € jährlich gewährt.

Bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten wird Ihnen hierauf ein Freibetrag gewährt. Haben Sie 33 Jahre in ein vergleichbares Alterssicherungssystem – gegebenenfalls unter Zusammenrechnung mit Grundrentenzeiten – eingezahlt, ist Ihnen ebenfalls ein Freibetrag zu gewähren.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** können in Höhe der in **notariell beurkundeten Vereinbarungen oder in einem Unterhaltstitel bzw. Bescheid festgelegten Beträge** abgesetzt werden.

Liegen diese Dokumente nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 € jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt
- bis zu 3.000 € jährlich für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Zahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen sind: gemeinsames Sorgerecht und Betreuung zu annähernd gleichen Teilen
- bis zu 6.000 € jährlich für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner*in oder Lebenspartner*in, der kein Haushaltsmitglied ist
- bis zu 3.000 € jährlich für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die alte Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung weiter zugrunde gelegt.

Diese Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn

- der Wohnraum aufgegeben wird,
- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat oder
- der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Miete/Belastung in einer Sozialleistung mindestens teilweise berücksichtigt wurde.

Ein verstorbenes Haushaltsmitglied ist nur dann weiterhin als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen, wenn es im bisherigen Wohngeldbescheid zu Lebzeiten berücksichtigt worden ist und im Bewilligungszeitraum verstorben ist.

Hinweis zu den Kosten der Unterkunft

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 WoGG ist bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern eines Heimes im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes als Miete der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG zu Grunde zu legen. Zusätzlich ist ein monatlicher Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG zu berücksichtigen.

Die Angabe der tatsächlichen Kosten für die Unterbringung im Heim ist daher nicht erforderlich.

Ihren Wohngeldantrag können Sie an folgenden Stellen abgeben:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Postanschrift: Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Dienstgebäude: Contrescarpe 73, 28195 Bremen

BürgerServiceCenter-Stresemannstraße, Stresemannstr. 48, 28207 Bremen

BürgerServiceCenter-Mitte, Pelzerstr. 40, 28195 Bremen

BürgerServiceCenter-Nord, Gerhard-Rohlf's-Str. 62, 28757 Bremen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngeldstelle, Contrescarpe 73, 28195 Bremen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite: <http://www.bauumwelt.bremen.de/wohngeld>